

3.4.2

Wege

VA Fplan
Bd. I Bl. 144-
166

Festsetzung gem. §58(4) FlurbG

Die Unterhaltung der Wege obliegt von der Übergabe an dem Empfänger der Wegegrundstücke. Er hat dieser Regelung zugestimmt. Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wegen gehörenden Anlagen und Einrichtungen (z.B. Stützmauern samt Treppen und Geländer, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Bewuchs usw.), auch wenn sie sich außerhalb des Wegestückes befinden. Zufahrten und Zugänge von Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

Festsetzung gem.
§58(4) FlurbG

Die Unterhaltung der Wege mit erweiterter Nutzung (Ziffer 3.4.2.2) obliegt ebenfalls dem Wegebesitzer bzw. -eigentümer. Dieser kann die Benutzer zu den Unterhaltungskosten heranziehen.

3.5

Gewässer und sonstige wasserwirtschaftliche Festsetzungen und Maßnahmen

Festsetzung gem. §58(4)
FlurbG

Die Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht beweidet und außer zur Unterhaltung nicht befahren werden. Die durch die Nichtbeachtung dieser Festsetzung entstehenden Schäden sind durch die Unterhaltungspflichtigen auf Kosten des Zuwiderhandelnden zu beseitigen.

Die Wegeseitengräben dienen zugleich der Vorflut für andere Wegeseitengräben, die in sie einmünden, und für sonstige künstliche Wassereinleitungen, die in diesem Flurbereinigungsplan ausdrücklich festgesetzt werden.

Weitere zukünftige künstliche Wassereinleitungen bedürfen der Genehmigung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen. Die Verpflichtung zur Unterhaltung erstreckt sich auch auf die Erhaltung dieser Vorflut.

3.6

Naturschutz und Landschaftspflege

Um die Zweckbestimmung der Anlagen sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

1. Jegliche Art von Handlungen, die die Kompensationsflächen in ihrer Funktion beeinträchtigen können, sind untersagt.
2. Bei Kompensationsmaßnahmen, die ihrer Art nach einer Funktionssicherung (z.B. in Form einer bestimmten Nutzung oder Pflege) bedürfen, ist diese nach Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen für mindestens 30 Jahre sicherzustellen.
3. Bei Eigentumsübergang / Verpachtung ist sicherzustellen, dass die Nutzungsaufgaben und Unterhaltungspflichten auf den neuen Eigentümer / Pächter übergehen.

Um die Zweckbestimmung der Anlagen sicherzustellen, wird folgendes bestimmt:

1. Über die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehende Eingriffe in die Gehölze und andere Landschaftsbestandteile sind nicht zulässig.
2. Bei Eigentumsübergang / Verpachtung ist der neue Eigentümer / Pächter über die Nutzungsaufgaben zu informieren.